

## Vortrag an den Ministerrat

### **Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials; Unterzeichnung**

Im Rahmen des Europarats wurde ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001 (ETS Nr. 185, BGBl. III Nr. 140/2012) über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials verhandelt. Wesentliches Ziel der Verhandlungen war es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafverfahren zu verbessern.

Das Übereinkommen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union (EU). Mit Beschluss des Rats vom 6. Juni 2019 wurde die Europäische Kommission daher ermächtigt, im Namen der EU an den Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll teilzunehmen (Ratsdokument ST 9116/19).

Das Zweite Zusatzprotokoll wurde vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2021 angenommen und soll am 12. Mai 2022 im Rahmen einer Konferenz in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt werden. Österreich beabsichtigt, das Zweite Zusatzprotokoll bei dieser Gelegenheit zu unterzeichnen.

Die EU ist nicht Partei des Übereinkommens über Computerkriminalität und kann deswegen das Zweite Zusatzprotokoll nicht unterzeichnen bzw. ratifizieren. Aufgrund dessen sind die EU-Mitgliedstaaten mit Beschluss des Rates vom 5. April 2022 (ST 6427/22 und ST 6427/22 Add1) ermächtigt worden, das Zweite Zusatzprotokoll im Interesse der EU zu unterzeichnen.

Das Zweite Zusatzprotokoll steht gemäß Art. 16 allen Staaten zur Unterzeichnung offen, die auch Vertragsparteien des Übereinkommens über Computerkriminalität sind. Mit

Ausnahme von Irland sind sämtliche Mitgliedsstaaten des Europarats sowie die nachfolgenden weiteren Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens: Argentinien, Australien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ghana, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Marokko, Mauritius, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, Tonga und Vereinigte Staaten.

Das Zweite Zusatzprotokoll soll vor allem die grenzüberschreitende Erlangung von elektronischen Beweismitteln unter den Vertragsparteien verbessern. Zu diesem Zweck werden vor allem vorgesehen:

- Maßnahmen für die verstärkte Zusammenarbeit (Kapitel II): in sehr engen Grenzen und mit Vorbehaltsmöglichkeiten die direkte Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern und Behörden (Art. 6 und 7), die Verbesserung der Rechtshilfe, insbesondere in Notfällen, Vernehmung mittels Videokonferenz, gemeinsame Ermittlungsgruppen bzw. gemeinsame Ermittlungen, und
- Schutzstandards (Kapitel III), insbesondere in Hinblick auf den Datenschutz, die von den Vertragsparteien zu gewährleisten sind.

Die mit der Durchführung des Zweiten Zusatzprotokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Zweite Zusatzprotokoll ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Zweiten Zusatzprotokolls in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Die Übersetzung des Zweiten Zusatzprotokolls ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, die Bundesministerin für Justiz oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Zweiten Zusatzprotokolls zu bevollmächtigen.

13. April 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister